

# Hauptsatzung



der  
**Gemeinde Kirchheim am Ries**  
Landkreis Ostalbkreis

vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Danyel Atalay

17. Dezember 2020  
zuletzt geändert am 25. September 2023

## **Inhaltsübersicht**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2 - 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 5 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 12
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 15 - 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25.09.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**  
**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

**§ 4**  
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit  
der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Es können notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

**III. Ausschüsse des Gemeinderats**

**§§ 5 – 8  
entfallen**

**§ 9**  
**Beratende Ausschüsse**

Es wird ein beratender Ausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 bis zu 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Bauausschuss soll in eigener Zuständigkeit Gespräche mit Planern, Ortstermine, Besichtigungen und Besprechungen anberaumen, außerdem die Ergebnisse der Vorberatungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung andauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 4.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 2 bis 5 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro;

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
    - 2.8.1 Verträge über den Verkauf von Bauplätzen nach der Maßgabe des Gemeinderats:
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  - 2.14 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, Wartungsverträgen und Leasingverträge für Büroausstattung;
  - 2.15 die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung;
  - 2.16 die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen).
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten entscheidet der Bürgermeister selbstständig anstelle des Gemeinderats. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 12**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 13**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Kirchheim am Ries
  - 1.2 Benzenzimmern
  - 1.3 Dirgenheim
  - 1.4 Jagstheim
  - 1.5 Osterholz
  - 1.6 Heerhof
  - 1.7 Kalkofen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## **VII. Unehchte Teilortswahl**

### **§ 14**

#### **Unehchte Teilortswahl**

- (1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
  - 1.1 die Ortsteile Kirchheim am Ries, Jagstheim, Osterholz, Heerhof und Kalkofen (Wohnbezirk I),
  - 1.2 die Ortsteile Benzenzimmern und Dirgenheim (Wohnbezirk II).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - 2.1 Wohnbezirk I: Kirchheim am Ries, Jagstheim, Osterholz, Heerhof und Kalkofen (8 Sitze)
  - 2.2 Wohnbezirk II: Benzenzimmern und Dirgenheim (4 Sitze)
- (3) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 15**

#### **Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Benzenzimmern, bestehend aus dem Ortsteil Benzenzimmern und
- 1.2 Dirgenheim, bestehend aus dem Ortsteil Dirgenheim.

### **§ 16**

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  - 3.2 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  - 3.3 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
  - 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

## **§ 18 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Beschlüsse des Gemeinderats, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 25.09.2023 tritt am 29.09.2023 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchheim am Ries, den 25. September 2023

gez.  
Danyel Atalay  
Bürgermeister

